

STADT HEUSENSTAMM Der Magistrat Postfach 1563 63133 Heusenstamm

Piratenpartei Offenbach Stadt und Kreis
Dr. Annette Schaper-Herget
Goerdeler Str. 112a
63071 Offenbach am Main

**DER BÜRGERMEISTER
ALS STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE**

63150 Heusenstamm
Tel.: 06104/607-0
Fax: 06104/607-1280
verkehr@heusenstamm.de
www.heusenstamm.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Ihr Antrag v. 07.01.2021

FD 4.2/Be

Frau Belt

1138

11.01.2021

121.0929

Bitte bei Antwort und Zahlungen
unbedingt angeben!

**Genehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO/ Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Hess.StrG/ § 8 (2) i.V.mit der aktuellen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heusenstamm
Aufstellung von Plakatständer im Rahmen der Kommunalwahl (Kreistag) in Hessen
am 14.03.2021**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaper-Herget,

folgende Genehmigung wird Ihnen widerruflich erteilt:

Vorhaben: Aufstellung von Plakatständern

Örtlichkeit: Heusenstamm, Stadtgebiet und Stadtteil Rembrücken

Zeitraum: ab 30.01.2021 – **unverzüglich nach der Wahl** - spätestens bis 21.03.2021

Folgende Auflagen werden erteilt:

1. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Stadt Heusenstamm von eventuellen Ansprüchen Dritter bei einer Inanspruchnahme wegen Überschreiten des Gemeingebrauchs oder eines ähnlichen Haftungsgrundes freizustellen.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht für den Bereich der Sondernutzung während der tatsächlichen Nutzungszeit auf den Antragsteller über.
3. Verkehrswege, Rettungs- und Fluchtwege müssen frei gehalten werden.
4. Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden; insbesondere ist es untersagt, Plakate an Verkehrszeichen aufzuhängen.
5. Die Aufstellung freistehender und an Straßenlampen hängende Wahlplakatständer (Anbringung nur mit leichtem Material ; ohne Metallrahmen und –ausleger) ist zulässig. Die lichte Höhe zwischen Unterkante Plakat und Straßenfläche muss im Bereich von Gehwegen mindestens 2,20 m und in verkehrsberuhigten Bereichen mindestens 4,80 m betragen.
6. Das Anbringen im direkten Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist verboten.
7. Plakate dürfen in Form, Farbe und Ausführung nicht mit amtlichen Verkehrszeichen zu verwechseln sein:

8. Im Bereich des historischen Stadtkerns/Ortskerns (Schloßstrasse, Kirchstraße, Borngasse, Eckgasse, Wiesenbornweg ab Stichweg zum Friedhof bis Schloßstrasse, Neuer Weg von Schloßstrasse bis in Höhe Haus-Nr. 15) ist das Aufstellen von Plakaten nicht gestattet.
9. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft, an den Landesstraßen und den Gemeindestraßen, ist die Aufstellung von Plakaten untersagt.
10. **Im Bereich der Frankfurter Straße im Streckenabschnitt zwischen Kreisverkehrsplatz und der Kreuzung „Alte Linde“, dürfen Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber nicht mehr als 10 Plakate aufgestellt werden.**
11. Die Genehmigung der Plakatierung wird im übrigen Stadtgebiet Heusenstamm und Stadtteil Rembrücken gem. Magistratsbeschluss v. 03.11.2020, ohne Einschränkung der Anzahl ausgestellt.
12. Die Erteilung von weiteren Auflagen bleibt uns vorbehalten.

Begründung: Aufgrund der Erfahrungen bei vergangenen Wahlen ist zu erwarten, dass die Parteien und Wählergruppen die Frankfurter Straße für die Aufstellung von Wahlplakaten verstärkt nutzen wollen. Es ist eine Regelung zu finden, die eine Gleichbehandlung bietet, aber auch der Verkehrssicherheit gerecht wird. Davon ausgehend, dass jede zugelassene Partei oder Wählergruppe einen Antrag auf Plakatierung stellt wird für den Bereich der Frankfurter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz (an der Feuerwehr) bis Höhe „Alte Linde“, eine Beschränkung von 10 Plakaten angezeigt.

Hinweis: Als Wahlplakate gelten auch 2- und -3-fach Ständer. Zwei miteinander auf gleicher Höhe verbundene Plakate an einem Standort gelten als 1 Plakat.

Hinweis:

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, in einem Abstand von weniger als zehn Metern vom Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Diese Genehmigung entbindet nicht von sonstigen genehmigungsbedürftigen Vorschriften.

Die Genehmigung oder eine Fotokopie davon ist aufzubewahren.

Die Genehmigung ist gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Homma

Fachdienstleiter